

# **Satzung der Gemeinde Gornau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21, § 35a und § 68 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 155a Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Gornau am 16.12.2024 mit Beschluss Nr. 30 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtliche für die Gemeinde Gornau Tätige, welche durch den Bürgermeister oder Gemeinderat bestellt wurden, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und für Verdienstaufschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei zeitlicher Inanspruchnahme pauschal

- bis zu 3 Stunden	20,- EUR
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,- EUR
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,- EUR

## **§ 2**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der tatsächlichen Anwesenheit maßgebend. Besichtigungen und dergleichen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die insgesamt Ausübung ihres Ehrenamtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. an Gemeinderäte

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,- EUR
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,- EUR

2. an Ortschaftsräte

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,- EUR
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,- EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen, Besichtigungen und dergleichen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung folgende Beträge:

- 1. Stellvertreter 35,- EUR
- 2. Stellvertreter 30,- EUR

- (3) Bei Fraktionsvorsitzenden erhöht sich der monatliche Grundbetrag gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 um:

5,- EUR

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

- (5) Ehrenamtlich tätige Bürger in Ausschüssen, Beiräten oder Kommissionen erhalten als Aufwandsentschädigung

- ein Sitzungsgeld, je Sitzung in Höhe von 20,- EUR

- (6) Ehrenamtlich tätige Wanderwegewarte und Ortschronisten erhalten als Aufwandsentschädigung

- eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,- EUR

- (7) Ab zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates und/oder seiner Ausschüsse, des Ortschaftsrates oder sonstiger vom Bürgermeister einberufenen Sitzungen wird der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 5,- EUR je Sitzung.

- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1, 2 und 4 erfolgt vierteljährlich bis zum 15. des Monats nach Quartalsende. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtlich Tätige sein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (9) Gemeinderäte, die dauerhaft auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhöht sich der monatliche Grundbetrag um 5,- EUR.
- (10) Gemeinderäte erhalten nach vorheriger Anzeige beim Bürgermeister für die Nutzung ihres privaten Endgerätes zum Zwecke des elektronischen Ladungsempfanges eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,- EUR.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher**

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher Dittmannsdorf erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen des § 155a Sächsisches Beamtengesetz.

#### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung des Gemeindevwahlausschusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen, Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung je Wahl/Bürgerentscheid/Volksabstimmung:

	Vorsitzender, Wahlvorsteher	Stellvertreter Vorsitzender bzw. Wahlvorsteher	Schriftführer, Beisitzer und deren Stellvertreter
Gemeindevwahlausschuss	70,- EUR	60,- EUR	50,- EUR
Wahlvorstand im Wahlraum	70,- EUR	60,- EUR	50,- EUR
Wahlvorstand im Briefwahlbüro	70,- EUR	60,- EUR	50,- EUR
Zuschuss für verbundene Wahlen (unabhängig deren Anzahl)	35,- EUR	30,- EUR	25,- EUR

- (2) Für zusätzliche Einsatzzeiten vom/von Gemeindevwahlausschuss/Wahlvorständen nach dem Wahltag erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 25% der für die zugrundeliegende Wahl/Bürgerentscheid/Volksabstimmung gezahlten Aufwandsentschädigung.
- (3) Bei Neu- und Stichwahlen sowie in ähnlich gelagerten Fällen mit erheblichem Aufwand gilt anstatt des Absatzes 2 die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

#### **§ 6**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Gornau erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 2, 4 und 5 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.02.2020 außer Kraft.

Gornau, den 13.02.2025



Wollnitzke  
Bürgermeister



Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.